

Luzern, 4. Juni 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 339

Nummer: A 339
Protokoll-Nr.: 626
Eröffnet: 27.01.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Birrer Martin und Mit. über übermässige Belästigung durch Feuerwerke

Das Sprengstoffgesetz ([SprstG, SR 941.41](#)) und die Sprengstoffverordnung ([SprstV, SR 941.411](#)) des Bundes regeln den sicheren Umgang mit Sprengmitteln und Feuerwerk. Herstellung und Einfuhr sind bewilligungspflichtig, ebenso der Handel – letzterer unterliegt kantonalen Vorgaben. Feuerwerkskörper werden in vier Gefährlichkeitskategorien eingeteilt, mit altersabhängigen Abgabevorschriften. Kategorie F4 ist dem professionellen Einsatz vorbehalten und darf nicht im Detailhandel verkauft werden. Im Kanton Luzern ist handelsübliches Feuerwerk (F1–F3) bewilligungsfrei. Auf Bundesebene wurde im November 2023 die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» eingereicht (vgl. Geschäft Nr. [24.080](#) der eidgenössischen Räte). Der Bundesrat lehnt sie ab, die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) unterstützt jedoch einen indirekten Gegenvorschlag zur Minderung negativer Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt (vgl. Geschäft Nr. [25.402](#) der eidgenössischen Räte). Die Behandlung dieser Geschäfte ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 1: Ist die Sprengstoffverordnung noch aktuell, braucht es eine Anpassung oder sogar eine Verschärfung? Braucht es aus der Sicht der Regierung eine Anpassung der Sprengstoffverordnung, um das gefährliche und teils übermässige Abbrennen von Feuerwerken um die Neujahrstage und die Bundesfeier zielführend zu regulieren?

Unser Rat beurteilt die Bundesvorgaben als umfassend und aktuell. Das Bundesgesetz über Sprengstoffe sowie die Sprengstoffverordnung des Bundes wurden in den vergangen 20 Jahren mehrfach revidiert. Eine Revision per 1. Januar 2023 verschärfte insbesondere den Zugang zu potenziell missbräuchlich verwendbaren Stoffen für Privatpersonen.

Aspekte wie Nachtruhe und öffentliche Ordnung oder übermässiges Abbrennen von Feuerwerken sind nicht Gegenstand der Sprengstoffgesetzgebung. Gemeinden können jedoch die Verwendung von Feuerwerk einschränken – etwa durch zeitliche Begrenzungen oder Bewilligungspflichten, wie es in der Stadt Luzern praktiziert wird. Grössere Feuerwerke sind limitiert und bedürfen einer Bewilligung. Unser Rat befürwortet die subsidiäre Regelung auf Gemeindeebene. Diese können die örtlichen Verhältnisse entsprechend berücksichtigen (Subsidiaritätsprinzip).

Zu Frage 2: Wie setzt die Luzerner Polizei an Silvester und am Bundesfeiertag die Einhaltung der Nachtruhe (22 Uhr bis 6 Uhr) durch? Ist die Sprengstoffverordnung überhaupt durchsetzbar oder gelten am 31. Juli beziehungsweise am 1. August und am 30. beziehungsweise am 31. Dezember andere Verordnungen und Bestimmungen?

Das kantonale Übertretungsstrafgesetz ([SRL Nr. 300](#)) stellt das Stören der Nachtruhe unter Strafe, ohne jedoch den Zeitraum zu definieren. Aufgrund langjähriger Praxis im Kanton Luzern ist die Nachtruhe zwischen 22 und 6 Uhr einzuhalten. An den Fasnachtstagen, an Silvester wie auch am Bundesfeiertag werden gewisse lärmerezeugende Aktivitäten während der Nachtzeit traditionsgemäss toleriert. Bei den wenigen Fällen, die der Polizei gemeldet werden, werden die betroffenen Personen der Nachtruhe ermahnt. Im Wiederholungsfall erfolgt eine Strafanzeige.

Zu Frage 3: Littering – die Kosten der ganzen Abfälle gehen zu Lasten der Gemeinden. Wird das Litteringgesetz angewandt und durchgesetzt?

Rund um den Bundesfeiertag und Silvester bleiben erfahrungsgemäss zahlreiche Feuerwerksrückstände zurück, da diese oft weit entfernt vom Zündort niedergehen. Obwohl das Littering-Verbot auch an diesen Tagen gilt, ist eine Sanktionierung nur möglich, wenn Personen auf frischer Tat ertappt werden, dass sie die Rückstände liegenlassen. Ermittlungen wären in Anbetracht der Vielzahl an Fällen unverhältnismässig.

Zu Frage 4: Unfallverhütung – welche Massnahmen braucht es nach Ansicht des Regierungsrates, um die latente Unfallgefahr, verbunden mit meist schweren Körperverletzungen, zu reduzieren?

Wie in der Einleitung sowie der Antwort zu Frage 1 erläutert, verfügt die Schweiz über ausreichende und klare gesetzliche Grundlagen in Bezug auf das Inverkehrbringen, den Handel und die Verwendung von Feuerwerkskörpern. Für die Unfallverhütung sieht unser Rat vor allem die Verkäuferinnen und Verkäufer von Feuerwerken in der Pflicht, auf die richtige Handhabung der Ware hinzuweisen und auf die Verletzungsgefahr hinzuweisen. Um die Eigenverantwortung zu stärken erachtet unser Rat die bestehenden Präventionsangebote als zielführende Massnahme. Für die Unfallprävention stehen Informationsmaterialien zur Verfügung, etwa von der Beratungsstelle für [Unfallverhütung](#) (bfu).

Zu Frage 5: Bewilligung für den Verkauf – die Ausgabe der Erwerbsscheine fällt in die Zuständigkeit des Kantons – die Gemeinden können Zeiten und Orte für das Verwenden von Feuerwerken bestimmen: Braucht es im Kanton Luzern nicht eine einheitliche Handhabung?

Solange nicht mehr Gemeinden von ihrem Recht gebrauchen machen, die Verwendung von Feuerwerk zeitlich oder örtlich einzuschränken, besteht unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gar kein Bedarf für eine Vereinheitlichung durch den Kanton. Siehe ebenfalls die Antwort zu Frage 1.